

Strafensystems und dient lediglich der Unschädlichmachung solcher Personen, die schwerste Y erbrechen gegen die Lebensinteressen des Volkes und des Bürgers begangen haben. Gleichzeitig soll sie andere reaktionäre, unserer gesellschaftlichen Ordnung feindliche Kräfte von der Begehung solcher Verbrechen zurückschrecken.

Die Beibehaltung dieser Strafe in unserem Strafensystem resultiert aus der historischen und gesellschaftlichen Notwendigkeit, die friedlichen Beziehungen zwischen den Völkern, die Menschenrechte und die Macht der Arbeiter und Bauern als der Garanten des gesellschaftlichen Fortschritts vor den gefährlichen Anschlägen der untergehenden, menscheitsfeindlichen imperialistischen Kräfte wirksam zu verteidigen und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens in der sozialistischen Gesellschaft gegenüber den gefährlichsten Auswüchsen der Wolfsmoral der kapitalistischen Vergangenheit und Infiltration wirksam zu gewährleisten.

Folglich fällt die Hetze, die von der westlichen Propaganda gegen die Beibehaltung und Anwendung der Todesstrafe in der Deutschen Demokratischen Republik betrieben wird, auf ihre Urheber zurück. Denn diese selbst nötigen durch die systematische Organisation verbrecherischer Anschläge auf die Arbeiter-und-Bauern-Macht und die sozialistischen Errungenschaften der Werktätigen unsere demokratische Staatsmacht zur Beibehaltung dieser Strafe. In dem Maße, in dem es den Werktätigen und allen anderen fortschrittlichen Kräften in den imperialistischen Ländern, insbesondere aber in Westdeutschland und Westberlin gelingt, die Einstellung der von den Imperialisten und ihren Agenturen betriebenen verbrecherischen Wühlarbeit und konterrevolutionären Restaurationsversuche gegen die volksdemokratische Ordnung in der Deutschen Demokratischen Republik und die sozialistischen Staaten überhaupt zu erzwingen, entfällt auch die Notwendigkeit, in der Deutschen Demokratischen Republik die Todesstrafe weiterhin beizubehalten.

Im einzelnen gilt für die Verhängung und die Vollstreckung der Todesstrafe folgendes :

a) Ihre Anwendung im Einzelfall ist nur zulässig, wenn sie für das betreffende Verbrechen ausdrücklich angedroht worden ist. Im Verfahren gegen Jugendliche darf auf Todesstrafe in keinem Fall erkannt werden (§ 17 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 JGG).

b) Die Todesstrafe wird gemäß § 13 StGB durch Enthauptung vollstreckt. Die Vollstreckung bedarf keiner ausdrücklichen Bestätigung durch weitere Instanzen; sie ist jedoch erst zulässig, wenn feststeht.